**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung"**

**für das Vorhaben „Spree, Neustadt bis Landesgrenze Brandenburg, Hochwasserschutzmaßnahme Augusthochwasser 2010, Instandsetzung Hochwasserschutzdeiche, Spreewitz, Ortslage Spreewitz-Ausbau, Deichabschnitt 1-2“**

**Gz.: C46\_DD-0522/1119/5**

**Vom 16. Oktober 2020**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree/Neiße, Am Staudamm 1 in 02625 Bautzen hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 20. Dezember 2019 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Spree, Neustadt bis Landesgrenze Brandenburg, Hochwasserschutzmaßnahme Augusthochwasser 2010, Instandsetzung Hochwasserschutzdeiche, Spreewitz, Ortslage Spreewitz-Ausbau, Deichabschnitt 1-2“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 9. Oktober 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,

- das unerhebliche Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* Landschaftsschutzgebiet,
* gesetzlich geschützte Biotope,
* Überschwemmungsgebiet.

- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

- der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Umkehrbarkeit und die geringe Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen,

- das unerhebliche Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* Der Erhalt des bestehenden Grabensystems.
* Die vorrangige Inanspruchnahme von mäßig bis intensiv genutzten Grünland- und Ackerlandbereichen.
* Die Einschätzung der vorhandenen Vegetation im Betrachtungsraum als überwiegend sekundär, die zudem durch vielfältige anthropogene Einflüsse geprägt ist.
* Eine lediglich kleinräumige Veränderung des Landschaftsbildes durch den Neubau des Deiches.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

* Die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna.
* Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Gehölze im Randbereich der Baumaßnahme.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 16. Oktober 2020

Landesdirektion Sachsen

Kammel

Referatsleiter